

# RATGEBER

**ERBEN** 

**VERERBEN** 

**VORSORGEN** 





# **GRUISWORT**

Im Jahr 2011 saß ich mit meiner Familie bei einem Notar, um verschiedene Dokumente zu unterzeichnen. Meinen Eltern war wichtig, frühzeitig die Betreuung im Alter, Vollmachten und alle Erbschaftsangelegenheiten zu regeln. Es war schon sehr seltsam darüber zu reden, was passieren soll, wenn die Eltern nicht mehr entscheiden können. Oder wenn ein plötzlicher Tod eintritt. Als meine Eltern dann 2021 kurz hintereinander starben, waren diese Dokumente eine unendlich große Hilfe in allem, was organisiert und geregelt werden musste. So mitten im Leben über den Tod nachzudenken, ist nicht einfach. Gerade heute, wo wir dem Tod so entfremdet sind, weil er fast immer in Institutionen stattfindet. Es ist beängstigend, über das Ende des Lebens nachzudenken. Und doch ist es wichtig! David sagt: "Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir weise werden." (Psalm 90)

Ein Bibelvers, der häufig auf Beerdigungen gelesen wird. Dabei richtet er sich klar an die Lebenden. Über unsere Sterblichkeit nachzudenken, hilft uns im Leben weise zu werden. David geht es vor allem darum, dass wir Gottes Größe und Gnade erkennen. Die Erkenntnis unserer Sterblichkeit bringt uns der Erkenntnis Gottes näher. Das ist spannend. Weisheit liegt aber auch darin, andere über den Tod hinaus zu segnen. Dafür ist es wichtig vorzusorgen. Ein Testament hilft, dass Nachkommen durch den Nachlass gesegnet werden und er nicht zur Last wird. Ein Testament aufzusetzen, heißt auch, dass der Nachlass ganz den Wünschen des Vererbenden entsprechend verteilt wird.

Ein Sprichwort sagt: "Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden." Die Weisheit, die man durch die Erkenntnis der eigenen Sterblichkeit bekommen hat, kann sich auch im Testament spiegeln und so Gott die Ehre geben.

In diesem Heft wollen wir Ihnen Mut machen, mitten im Leben über Ihren Nachlass nachzudenken, und Ihnen Hilfestellung geben, auch über das irdische Leben hinaus ein Segen zu sein.

# Susanne Wrüger

IMPRESSUM

Wycliff e. V. Siegenweg 32 57299 Burbach Fon: 02736 2970 Fax: 02736 297 125 E-Mail: info@wycliff.de Web: www.wycliff.de

Herausgeber

Satz und Layout: Sören Günther

Die juristischen Informationen dieser Broschüre wurden zusammengestellt von Rechtsanwalt und Steuerberater Gerald Pauly 8P Partnerschaft mbB Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Vereidigter Buchprüfer

Gerald Pauly, Rechtsanwalt und Steuerberater Sohlbacher Str. 98 57078 Siegen Fon: 0271 8800 – 50 E-Mail: Gerald.Pauly@8P.de

Amtsgericht Essen, PR 2212

#### Bildnachweis:

- S. 5 unsplash.com/de/@aaronburden
- S. 6 unsplash.com/de/@david\_nitschke\_95
- S. 8 Rodney Ballard Wycliff Global Alliance
- S. 9 unsplash.com/de/@jentheodore
- S. 10 unsplash.com/de/@markusspiske
- S. 11 unsplash.com/de/@conniwenningsimages
- S. 13 unsplash.com/de/@cdubo
- S. 17 unsplash.com/de/@mausejor
- S. 18 shutterstock.com/de/g/salmonnegro

Stand 01.08.2023



Grußwort

**Pflichtteile** 

10

14-16

18-20

Vermächtnisse

Erbschaftssteuer

Vermögensübersicht

Mustertestamente I - III

Vollmachten und Verfügungen

Informationen über Wycliff

Stiftung gründen?

erforderlich?

Den Segen weitergeben

Warum ein Testament anfertigen?

Wer erbt, wenn ich nichts regele?

Verbindlichkeiten und Renten,

Ist ein Testamentsvollstrecker

Eigenhändig oder notariell?

# DEN SEGEN WEITERGEBEN

ie lesen eine Erbschaftsbroschüre?
Ganz offenbar weichen Sie dem Thema "Tod" nicht aus. Das finde ich beeindruckend! Und außerdem scheint es Ihnen wichtig zu sein, verantwortlich mit Ihrem Besitz umzugehen – auch über Ihren eigenen Tod hinaus.

Als Christen glauben wir, dass alles, was wir haben, nicht nur das Ergebnis harter Arbeit ist: Es wurde uns vielmehr von Gott geschenkt. König David im Alten Testament war einer, der das verstanden hatte. Am Ende einer "Spendenaktion" für den Tempelbau steht er staunend vor dem Berg von Gaben und betet: "Doch wer bin ich, und was ist mein Volk, dass wir noch die Kraft haben, so freigebig zu spenden? Denn von dir kommt alles, und aus deiner Hand haben wir es dir gegeben" (1. Chr. 29,14). An dieser und anderen Stellen der Bibel werden wir auf Gott als den Geber hingewiesen. Er beschenkt uns und legt viel Gutes in unser Leben. Gott ist großzügig! Seine Großzügigkeit begegnet uns in all den Menschen und Dingen, mit denen er uns beschenkt hat. Sie begegnet uns am eindrücklichsten in Jesus, seinem eigenen Sohn, den er für uns gegeben hat!

Die Bibel weist uns auch darauf hin, wie wir die Gaben Gottes auf eine gute Art verwalten können. Ein guter Verwalter zu sein bedeutet dabei nicht, alles wegzugeben, wohl aber, alles einzusetzen. Jedem von uns hat Gott unterschiedliche Verantwortungsbereiche übertragen, jedem hat er andere Möglichkeiten gegeben. Damit können wir uns einbringen bei den Dingen, die auch Gott wichtig sind: die Versorgung der eigenen Familie (1. Tim. 5), die Linderung von Not (Matth. 25,35; Gal. 6,10) oder die Unterstützung missionarischer Arbeit (Phil. 4,10 ff). Unser Umgang mit dem anvertrauten Besitz ist immer auch ein Spiegel dessen, was uns wichtig ist.

Als Menschen, die Gottes Großzügigkeit erlebt haben, können wir auch andere etwas von dieser Großzügigkeit spüren lassen. Wir können in unserem eigenen Umfeld ein Stück von Gottes Wesensart ausdrücken! Ich stelle mir uns Christen gerne als Menschen vor, die mit zwei ausgestreckten Händen durch die Welt gehen: Mit der einen Hand empfangen wir und lassen uns selbst von Gott beschenken. Mit der anderen Hand geben wir den empfangenen Segen weiter. Wir werden von Gott in einen Kreislauf von Empfangen und Weitergeben hineingestellt – einen Kreislauf des Segens, der dem Geber aller Gaben Ehre macht.

Ich wünsche Ihnen Weisheit, wenn Sie über die Verteilung Ihres Erbes nachdenken. Ich wünsche Ihnen, dass Gott Sie in Ihren Überlegungen leitet und Ihnen zeigt, welche Menschen von Ihnen beschenkt werden können. Ich wünsche Ihnen offene Augen dafür, wo Sie auch über Ihren Tod hinaus dazu beitragen können, dass Menschen Gott begegnen. Diese Broschüre kann Ihnen dazu Hilfestellung geben. Aber mehr als alles andere wünsche ich Ihnen Freude und Dankbarkeit in diesem Prozess. Freude darüber, dass Gott Ihnen die Möglichkeit gegeben hat weiterzugeben. Und Dankbarkeit, weil die Großzügigkeit unseres Gottes nicht einmal beim Sterben an ihre Grenze kommt. Gott hat uns in Jesus jetzt schon das Geschenk des ewigen Lebens gemacht. Auch wenn alles andere zurückbleiben muss, dieses Geschenk können Sie mitnehmen!



Elke Meier
Wycliff Europa

# WARUM EIN TESTA-MENT ANFERTIGEN

n Deutschland besteht Testierfreiheit. Das bedeutet, dass jeder die Gestaltung der Weitergabe seines Vermögens, auch die Gestaltung der Erbfolge, selbst vornehmen kann. Für denjenigen, der kein Testament macht, muss dies nicht problematisch sein, da dann die Erbfolge nach dem Gesetz eintritt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist getragen von der Idee, dass das Vermögen eines Verstorbenen auf die Familie und seine nächsten Angehörigen übergeht.

Trotzdem gilt die Empfehlung, ein Testament anzufertigen. Die gesetzliche Erbfolge muss nämlich nicht dem eigenen Willen entsprechen. Insbesondere in den folgenden Fällen sollte man eine testamentarische Regelung vornehmen:

a. Zur Absicherung des überlebenden Ehegatten; die eigenen Kinder sind ansonsten mit dem Ehegatten in einer Erbengemeinschaft verbunden, in der das Einstimmigkeitsprinzip gilt.

**b.** Es sind mehrere Kinder vorhanden und nur ein großer Vermögensgegenstand existiert, den nur ein Kind erhalten soll.

c. Es sind bisher schon verschiedene Schenkungen an Kinder erfolgt und nicht alle sind in der Vergangenheit in gleicher Höhe oder zu demselben Zeitpunkt bedacht worden.

d. Für bestimmte Vermögensgegenstände kommt nur einer von mehreren Erben in Betracht, z. B. wenn ein Betrieb oder eine unternehmerische Beteiligung vorhanden ist. In solchen Fällen muss auch der Gesellschaftsvertrag durchgesehen werden.

e. In Fällen, bei denen ein Ehegatte Kinder in die Ehe mitgebracht hat.

f. Wenn Vermögen ganz oder teilweise gemeinnützig verwendet werden soll. Es kann dann z. B. erbschaftssteuerfrei übertragen werden und kommt in voller Höhe den begünstigten Zwecken zugute. g. Es fehlen nahestehende Erben mit hohen steuerlichen Freibeträgen. Hier bietet sich zur Vermeidung der Erbschaftssteuer möglicherweise eine Aufteilung des Vermögens auf viele Erben an.

h. Es sollen Personen begünstigt werden, die nicht aufgrund von Familienbeziehungen als nahestehend gelten, z. B. Freunde, Bekannte oder pflegende Mitmenschen.

i. Einzelne Vermögensgegenstände sollen auf bestimmte Personen übertragen werden.

In allen hier genannten Fällen hilft ein Testament dabei, den eigenen Willen zur Durchsetzung zu bringen und die Personen zu begünstigen, die das Vermögen erhalten sollen. Außerdem können natürlich Regelungen zur Beerdigung oder zum Ablauf der Trauerfeier getroffen werden. Dazu kann z. B. gehören, für die eigene Beerdigung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation auf Kränze und Blumen zu verzichten. Es empfiehlt sich jedoch, solche Bestimmungen außerhalb des Testamentes zu hinterlegen.



 $\mathbf{4}$ 

# EIGENHÄNDIG ODER NOTARIELL?

rundsätzlich kann jedermann sein Testament selbst anfertigen. Ein eigenhändiges Testament ist aber nur dann wirksam, wenn es eigenhändig geschrieben (und nicht maschinengeschrieben) ist. Auf den Seiten 14 – 16 haben wir einige Mustervorlagen bereitgestellt. Häufig ist aber festzustellen, dass es eine gute Hilfe ist, wenn man beim Erarbeiten einer Lösung oder auch nur zum Ordnen der eigenen Gedanken einen Fachmann zu Rate zieht. Dazu sollte man sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden.

Insbesondere dann, wenn sich der rechtliche Berater Zeit nimmt für die Diskussion der von Ihnen gewünschten Folgen der Wechselfälle des Lebens, sind Sie bei ihm gut aufgehoben. Stellen Sie sich mit ihm den wichtigen Fragen wie z. B.: "Was passiert mit meinem Vermögen, wenn ich vor meinem Ehegatten sterbe?" oder "Kann ich über die Ehewohnung frei verfügen, wenn mein Ehegatte vor mir verstirbt?" oder "Wie kann ich meine Kinder gut absichern, ohne dass diese zu früh viel Vermögen in die Hand bekommen und es dadurch möglicherweise verschwendet wird? "

Dabei sollten Sie beachten, dass Rechtsanwälte und Notare auch eigene Vorstellungen davon haben, was gerecht und richtig ist. Wesentlich ist, dass der Wille des Testierenden zum Ausdruck kommt. Es ist also unbedingt eine Vertrauensbasis zum rechtlichen Berater erforderlich. Im besten Fall wird dann eine passende gemeinsame Lösung erarbeitet. Es empfiehlt sich, das Testament regelmäßig zu überprüfen, ob es noch aktuell ist und noch meinem Willen entspricht.

Der rechtliche Berater wird mit Ihnen z. B. erörtern, was die eigentliche Interessenlage ist, ob bisher Schenkungen oder andere begünstigende Maßnahmen erfolgt sind, ob auf das Sozialrecht Rücksicht genommen werden muss oder ob güterrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Eine Beratung hat den Vorteil, dass optimalerweise verschiedene Möglichkeiten und Vor- und Nachteile einer bestimmten Regelung miteinander besprochen werden können.

Übrigens: Ein notarielles Testament kann von einem handschriftlichen späteren Testament "überholt" oder "ausgehebelt" werden. Es gilt immer das jüngere Testament, aber nur insoweit, als es tatsächlich konkurrierende Regelungen enthält.

Darüber hinaus ist in jedem Fall anzuraten, das eigene Testament vorsorglich in zwei Exemplaren zu erstellen und diese an verschiedenen Orten oder bei vertrauenswürdigen Personen in Verwahrung zu geben. Jeder, der ein Testament in seinem Besitz hat, ist gesetzlich verpflichtet, dieses beim Tode des Testamentsverfassers beim Amtsgericht abzuliefern. Dadurch wird sichergestellt, dass das Testament auch eröffnet und beachtet wird.

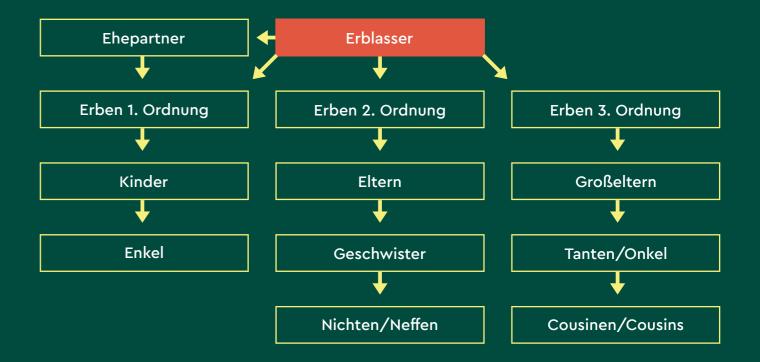
Seit dem 1. Januar 2012 besteht die Möglichkeit, ein notarielles Testament gegen einen geringen Kostenbeitrag im Zentralen Testamentsregister verwahren zu lassen. Das Standesamt teilt Sterbefälle stets dem Zentralen Testamentsregister mit, so dass ein dort hinterlegtes Testament auf jeden Fall zur Geltung kommt.



# WER ERBT, WENN ICH NICHTS REGELE?

Wenn kein Testament vorhanden ist, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung (diese sind in den §§ 1922 ff. BGB zu finden). Das Gesetz bestimmt dann, wer Erbe wird. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte vor den entfernteren Verwandten erben und die weiter entfernten in der Regel von der Erbfolge ausgeschlossen sind, wenn nähere Verwandte leben.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie anhand einiger Beispiele entnehmen, wie sich die gesetzliche Erbfolge auswirkt und wie das Vermögen des Erblassers verteilt wird. Wenn eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft besteht, entsteht für den Lebenspartner kein Erbrecht. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.



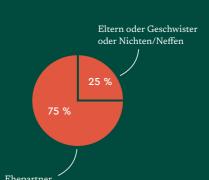
### Beispiel 1

Sind verheiratet (gesetzl. Güterstand/ Zugewinngem.) und haben Kinder.



### Beispiel 2

Sind verheiratet (gesetzl. Güterstand/ Zugewinngem.) und haben keine Kinder.



### Beispiel 3

Sind verheiratet, haben Kinder und haben einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen.



# **PFLICHTTEILE**

ie Frage nach Pflichtteilen kann nur dann aufkommen, wenn ein Testament erstellt wurde, das gesetzliche Erben wie z. B. die Kinder, die Eltern oder den Ehegatten des Erblassers von der Erbfolge ausschließt.

Einen Anspruch auf einen Pflichtteil können daher nur Kinder, Eltern oder der überlebende Ehegatte des Erblassers erheben.

Die Höhe des Pflichtteilsanspruches beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist stets in bar zu erfüllen. Durch die Erhebung eines Pflichtteilsanspruches kann daher für Erben eine hohe, die Liquidität belastende Verbindlichkeit entstehen.

Kann man einen Pflichtteilsanspruch ausschließen? Durch die Erstellung eines Testamentes allein ist ein Pflichtteilsanspruch nicht auszuschließen, es sei denn, einer der Ausnahmefälle des § 2333 BGB läge vor. Dies dürfte aber sehr selten gegeben sein.

Um zu verhindern, dass möglicherweise Pflichtteilsansprüche erhoben werden, die einen Erben in eine schwierige finanzielle Situation bringen, kann ein notarieller Erbvertrag abgeschlossen werden, an dem der Erblasser, dessen Ehegatte und die potenziellen Erben beteiligt sind. In einem solchen Vertrag können die zukünftigen Erben auf Pflichtteilsrechte verzichten.

#### **Beispiel:**

Der Erblasser und seine Ehegattin sind gemeinsame Eigentümer einer wertvollen Unternehmensbeteiligung. Daneben haben sie noch eine Eigentumswohnung, die sie gemeinsam nutzen. Die Unternehmensbeteiligung hat einen vielfachen Wert im Verhältnis zur Immobilie. Ein Kind soll nun das Unternehmensvermögen, das andere Kind die Immobilie erhalten. Sofern zwischen den Kindern Einverständnis besteht, kann in einem Erbvertrag die geplante Vermögenszuordnung festgelegt werden.

Dabei verzichtet das Kind, das die Eigentumswohnung erhält, (ggfs. gegen gewisse

Ausgleichszahlungen) auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, um das andere Kind wirtschaftlich nicht zu belasten.

Ein Erbvertrag ist – anders als ein Testament – nicht wieder einseitig abänderbar. Alle Beteiligten sind an den Vertrag gebunden. Insbesondere dann, wenn unwiderruflich feststeht, welche Regelungen in Bezug auf Erbschaft, Vermächtnisse o. Ä. getroffen werden sollen, bietet sich der Abschluss eines Erbvertrages an. Ein solcher ist nur wirksam, wenn er von einem Notar beurkundet wurde.



# **VERMÄCHTNISSE**

urch die Anordnung von Vermächtnissen kann ein Erblasser in seinem Testament regeln, dass bestimmte Vermögensgegenstände auf bestimmte Personen übergehen sollen. Mit einem Vermächtnis kann z. B. geregelt werden, dass ein Patenkind, ein Nachbar oder ein Freund einen wertvollen Gegenstand, etwa ein Familienerbstück, ein Musikinstrument oder ein Schmuckstück, erhält. Es können aber auch Geldbeträge in anzugebender Höhe auf bestimmte Personen übertragen werden. So kann z. B. eine bestimmte Summe gemeinnützigen Werken oder Organisationen vermacht werden, ohne diese zu Erben zu machen.

Der Vermächtnisanspruch richtet sich jeweils gegen die Erben und erstreckt sich auf die vermachten Gegenstände, die der Erbe dann an die Vermächtnisnehmer herauszugeben hat.

#### Beispiele:

"Meiner Tochter «Name» vermache ich mein Kraftfahrzeug der Marke … mit dem amtlichen Kennzeichen …"

"Mein Freund «Name» soll als Vermächtnis meine Briefmarkensammlung erhalten."

Auf eine besondere Gestaltungsmöglichkeit im Zusammenhang mit Vermächtnissen sei hier hingewiesen: Der Erblasser kann mit einem sogenannten Vorausvermächtnis auch einem Erben mehr zukommen lassen, als an sich auf diesen Erben im Rahmen seiner Erbquote entfiele. Der Erblasser kann anordnen, dass vor einer gleichmäßigen Verteilung des Erbes an einen Erben ein Vorausvermächtnis herauszugeben ist, z. B. ein bestimmter Gegenstand oder auch ein Geldbetrag. Auf eine solche Weise können evtl. Unterschiede aus der Vergangenheit aufgrund von unterschiedlich hohen Schenkungen oder Unterhaltszahlungen ausgeglichen werden.

#### **Beispiel:**

Eltern haben drei Kinder, von denen das eine vor vielen Jahren zum eigenen Hauserwerb einen Barbetrag von 20.000 Euro erhalten hat. Ein anderes Kind hat stets im Haus der Eltern in einer Einliegerwohnung kostenfrei gewohnt. Das dritte Kind hat keine solchen Zuwendungen bzw. Vergünstigungen erhalten.

Die Eltern können durch eine entsprechende Regelung im Testament einen finanziellen Ausgleich für das dritte Kind schaffen, indem die in der Vergangenheit den anderen beiden Kindern zugeflossenen Leistungen kapitalisiert werden. Für das kostenfreie Wohnen im elterlichen Haus wird ein entsprechender Betrag errechnet. Das dritte Kind würde dann z. B. ein Vorausvermächtnis in Höhe von mindestens 20.000 Euro erhalten.



# VERBINDLICHKEITEN UND RENTEN, ERBSCHAFTSSTEUER

as passiert, wenn beim Erblasser neben den Vermögenswerten auch noch Verbindlichkeiten bestehen, z. B. bei Banken aus Immobilienfinanzierungen oder privaten Darlehen?

Diese Verbindlichkeiten gehen auf die Erben über, denn der Erbe tritt sozusagen in die Fußstapfen des Erblassers. Das bedeutet, dass die Erben nunmehr anstelle des Erblassers zur Tilgung der Verbindlichkeiten verpflichtet sind. Wenn die Erben nicht belastet werden sollen und im Erbfall ausreichend Geldmittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten vorhanden sein sollen, kann gegebenenfalls

eines Wohnrechtes zu übertragen. Im Ergebnis kann eine solche Variante darauf hinauslaufen, dass z. B. Rechte oder Eigentum übertragen werden, nicht jedoch die Möglichkeit, aus dem übertragenen Vermögen Nutzen zu ziehen.

klärt werden, der Chancen und Risiken von

Versicherungen einschätzen und eine auf den

Einzelfall angepasste Regelung vorschlagen

Im Vorfeld einer Vermögensübertragung und

weit vor einem Erbfall kann überlegt werden,

Vermögenswerte gegen Rentenleistungen

oder unter Vorbehalt des Nießbrauches oder

Die Erträge des Vermögens, z. B. Mieten oder Zinsen, verbleiben dann ungeschmälert beim Übergeber des Vermögens und werden wie bisher von diesem vereinnahmt und für den laufenden Lebensunterhalt verwendet.

Eine Vermögensübertragung kann auch gegen Rentenleistungen vorgenommen werden. Derjenige, der das Vermögen erhält, verpflichtet sich, dem Übergeber bis zu dessen Lebensende oder für einen bestimmten Zeitraum einen bestimmten monatlichen Betrag zu zahlen.

Die gesetzlichen Regeln zur Erbschaftssteuer finden Sie im Internet unter www.gesetze-iminternet.de/erbstg\_1974/ErbStG.pdf

In welche Erbschaftssteuerklasse ein Erbe gehört, ergibt sich aus § 15, die erbschaftssteuerlichen Freibeträge sind in § 16 zu finden und die Steuersätze sind aus § 19 ersichtlich.

Bei der Ermittlung einer möglichen Erbschaftssteuer gibt es aber auch Ausnahmen, Sonderregelungen und weitere Freibeträge, so dass zu empfehlen ist, bei umfangreichen Vermögen und bei bestimmten Vermögenswerten wie Immobilien und betrieblichen Beteiligungen auf jeden Fall einen Steuerberater zu konsultieren.



der Abschluss von Lebensversicherungen o. Ä. durch den Erblasser sinnvoll sein. Die Erben könnten dadurch die notwendige Liquidität erhalten, um die Verbindlichkeiten aus den zufließenden Mitteln zu tilgen. Ob Lebensversicherungen abgeschlossen werden sollen, muss mit einem Finanzfachmann ge-

# IST EIN TESTAMENTS-VOLLSTRECKER ERFORDERLICH?

iese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die einen Testamentsvollstrecker zwingend erforderlich macht. Es kann aber sinnvoll sein, eine Person des Vertrauens und mit wirtschaftlicher Kompetenz auszusuchen, deren Aufgabe es ist, nach dem Tod des Erblassers dem Testament und dessen Inhalten zur Umsetzung und Durchsetzung zu verhelfen.

Wann kann ein Testamentsvollstrecker notwendig sein?

- Bei Ehegatten im vorgerückten Alter, wenn der überlebende Ehegatte Hilfe bei der Abwicklung des Erbes benötigt.
- Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, deren berufliche und persönliche Entwicklung unterstützt und begleitet werden soll und die Mittel des Erblassers für deren Ausbildung eingesetzt werden sollen.

- Bei schwierigen rechtlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen des Erblassers.
- Bei vermuteten Auseinandersetzungen zwischen den Erben.

Eine Musterklausel ist in der Testamentvorlage auf Seite 15 unter der Ziffer 4 enthalten.

In der Regelung der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers muss eine Vergütung grundsätzlich nicht vorgesehen sein. Es empfiehlt sich aber, ein gewisses Entgelt vorzusehen, um dem Aufwand des Testamentsvollstreckers gerecht zu werden. Insbesondere bei Dauervollstreckung, d. h. über einen längeren Zeitraum hinweg, oder bei schwierigen Sachverhalten sollte man eine Vergütung bereits im Testament festlegen. Angemessen könnten etwa 1 – 3 Prozent des zu verwaltenden Vermögens sein, je nachdem wie aufwändig die Tätigkeit einzuschätzen ist.



## **VERMÖGENSÜBERSICHT**

Im Zusammenhang mit der Anfertigung eines Testamentes ist es unerlässlich, sich über die vorhandenen Vermögenswerte Klarheit zu verschaffen. Dies ist manchmal nicht ganz einfach, weil möglicherweise z. B. für Immobilien keine Gutachten oder objektiven Werte vorliegen.

Hier kann man sich evtl. mit Schätzungen behelfen oder man fragt bei Fachleuten mit großem Erfahrungsschatz konkret nach, insbesondere bei Beteiligungen an Unternehmen und bei Grundstücken. Für die Beantwortung der Frage, ob möglicherweise bei der vorgesehenen Ge-

staltung Erbschaftssteuer anfallen kann, sind in der Regel konkrete Werte unerlässlich. Eine Vermögensübersicht kann etwa wie folgt aussehen, wobei auf jeden Fall die Vermögenswerte jeweils getrennt für jeden Ehegatten ermittelt werden müssen:

	Ehemann	Ehefrau
1. Immobilien		
Haus A	€	€
Wohnung B	€	€
2. Beteiligungen		
Immobiliengesellschaft	€	€
Fondsbeteiligungen	€	€
Leasingfonds	€	€
Schiffsfonds	€	€
3. Guthaben und Forderungen		
Bank A	€	€
Sparkasse B	€	€
Festgelder	€	€
4. Depots		
Aktiendepot	€	€
Schatzbriefe	€	€
5. Lebensversicherungen (Rückkaufswerte)	€	€
6. Sonstige Vermögenswerte		
Kraftfahrzeuge	€	€
Private Darlehen an Dritte	€	€
Wertgegenstände	€	€
Schmuck, Edelmetalle	€	€
Summe Vermögenswerte	€	€
7. Verbindlichkeiten		
Banken	€	€
Private Darlehen	€	€
Andere Verbindlichkeiten	€	€
Rentenverpflichtungen	€	€
Summe Verbindlichkeiten	€	€
Summe Nettovermögen	€	€

# STIFTUNG GRÜNDEN?



ie Gründung einer Stiftung stellt eine Möglichkeit dar, das eigene Lebenswerk, das oft von sozialen, christlichen und gemeinnützigen Überzeugungen getragen ist, über den eigenen Tod hinaus fortzusetzen auf der Basis einer fortdauernden Institution.

Bei einer Stiftung gilt der Kapitalerhaltungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Stiftungskapital ungeschmälert zu erhalten ist. Es darf nicht angetastet werden, jedoch müssen die Erträge aus dem Vermögen zur Verfolgung des Stiftungszweckes eingesetzt werden. Seit dem 21.03.2013 gibt es auch die Möglichkeit, eine sogenannte Verbrauchsstiftung zu errichten. Dabei kann die Stiftung für eine bestimmte Zeit errichtet werden, mindestens jedoch für 10 Jahre, in der das Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll. Durch die Stiftungsaufsichtsbehörden und die Finanzbehörden wird regelmäßig überprüft, ob diese Regelungen auch eingehalten werden. Die Stiftung muss daher regelmäßig Jahresabschlüsse machen und diese beim Finanzamt und (in der Regel) beim Regierungspräsidium vorlegen.

Stiftungen werden dadurch gegründet, dass eine Stiftungssatzung vorbereitet wird, deren Herzstück der Zweck der Stiftung ist. Eine Liste der steuerlich förderungsfähigen Stiftungszwecke kann man in § 52, Abs. 2 Abgabenordnung finden und sich hieran orientieren (den Text der Abgabenordnung findet man unter www.gesetze-im-internet.de/ao\_1977/index.html).

Mit dem Stiftungsgeschäft verpflichtet sich der Stifter, der Stiftung ein bestimmtes Grundstockkapital zur Verfügung zu stellen. Das Kapital kann aus Geldvermögen oder auch anderen Vermögenswerten bestehen.

Eine Stiftung kann bereits zu Lebzeiten des Stifters oder auch von Todes wegen errichtet werden. Solange ein Stifter lebt, wird er in aller Regel die Geschäfte der Stiftung ganz oder teilweise selbst führen. Ganz wesentlich ist es aber, Personen des eigenen Vertrauens zu finden, die die Geschäfte der Stiftung auch nach dem Tod des Stifters in dessen Sinne auf der Basis des Stiftungszweckes weiterführen. Diese Personen sollten vom Stifter rechtzeitig gesucht und nach ihrem Einverständnis gefragt werden.

Selbstverständlich ist es auch möglich, das eigene Vermögen als sog. Zustiftung einer bereits bestehenden Stiftung anzuvertrauen, die die Zwecke verfolgt, die dem Stifter ebenfalls angelegen sind.



2 13

## **MUSTERTESTAMENT I**

Idee: Ehegatten mit Kindern, Absicht der Absicherung des überlebenden Ehegatten

### Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute «Name» geb. am ..., und «Name», geb. am ..., errichten hiermit im Vollbesitz unserer geistigen und körperlichen Kräfte ein gemeinschaftliches Testament.

#### 1. Aufhebung bisheriger Testamente

Jeder einzelne von uns hebt und wir gemeinschaftlich heben hiermit alle bisher getroffenen letztwilligen Verfügungen auf.

#### 2. Eheschließung, Abkömmlinge

Wir haben am ... geheiratet. Aus unserer Ehe sind unsere Kinder «Name», geb. am ..., und «Name», geb. am ...hervorgegangen.

#### 3. Erbeinsetzung

- a.) Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten sind unsere Kinder ... und ... zu jeweils gleichen Teilen als Erben berufen.
- **b**) Sollten wir gleichzeitig versterben, sind unsere Kinder bzw. im Falle deren Vorversterbens deren leibliche Abkömmlinge zu unseren Erben berufen.

#### 4. Vermächtnisse

- a) Wir setzen «Name» auf den Tod des Letztversterbenden von uns ein Vermächtnis aus. «Name» erhält «Gegenstand».
- b) «Name» erhält ein Barvermächtnis von €...

#### 5. Wiederverheiratungsklausel

- a) Für den Fall, dass nach dem Tode des Erstversterbenden der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, ist der jeweils überlebende Ehegatte verpflichtet, das gemeinsam erworbene bzw. von ihm ererbte Vermögen ungeschmälert zu erhalten, so dass dieses beim Tode des Letztversterbenden auf unsere Kinder übergeht. Der überlebende Ehegatte ist nicht berechtigt, über Vermögensgegenstände, die zu unserem gemeinsamen Vermögen gehört haben, ohne Zustimmung unserer beiden Kinder zu verfügen.
- b) Dem überlebenden Ehegatten steht es frei, über die laufenden Einnahmen bzw. die Einnahmen, die infolge eines etwa bestehenden Nießbrauches zufließen, zu verfügen im Rahmen einer geordneten Wirtschaftsführung.

#### 6. Pflichtteile

Sollte eines unserer Kinder beim Tode des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangen, so soll es auch beim Tode des Letztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt sein.

#### 7. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände».

Vorstehendes Testament ist auch mein letzter Wille

..., den ... Unterschrift

..., den ... Unterschrift

### **MUSTERTESTAMENT II**



Idee: Alleinstehende Person, keine Kinder, möglichst geringe Erbschaftssteuer

### **Testament**

Ich, «Name», geb. am ... errichte hiermit im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte ein Testament

#### 1. Aufhebung bisheriger Testamente

Ich hebe hiermit alle bisher getroffenen letztwilligen Verfügungen auf.

#### 2. Erbeinsetzung

- a) Ich setze «Name» und «Name» zu meinen Erben ein.
- b) Sollten die von mir eingesetzten Erben bei meinem Tode nicht mehr leben, sind deren leibliche Abkömmlinge zu meinen Erben berufen.

#### 3. Vermächtnisse

- a) Ich setze den nachfolgend genannten Personen, unter sich zu gleichen Teilen, ein Vermächtnis aus: «Namen».
- b) Sollte eine der in a) genannten Personen bei meinem Tode nicht mehr leben, sind deren leibliche Abkömmlinge zu Ersatzvermächtnisnehmern berufen.
- c) Weiterhin setze ich folgenden gemeinnützigen Körperschaften ein Vermächtnis aus unter der Bedingung, dass diese beim Anfall des Vermächtnisses als gemeinnützig anerkannt sind: «Namen».

#### 4. Testamentsvollstreckung

- a) Ich ordne Testamentsvollstreckung an.
- b) Hiermit setze ich «Name» als Testamentsvollstrecker ein. Sollte dieser das Amt nicht antreten können oder aus anderen Gründen nicht ausüben können, bestimme ich «Name» als Ersatztestamentsvollstrecker.
- c) Aufgabe eines Testamentsvollstreckers soll sein, den in diesem Testament niedergelegten letztwilligen Verfügungen zur Umsetzung zu verhelfen.
- d) Zu den Aufgaben eines Testamentsvollstreckers gehört es auch, die Vermächtnisse an die Vermächtnisnehmer auszukehren bzw. auf sie zu übertragen.
- e) Ein Testamentsvollstrecker kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen neben einem in jedem Fall zu zahlenden Kostenersatz für seine Aufwendungen. Die Tätigkeitsvergütung soll betragen pro Jahr ...% des am 01.01. eines Jahres vorhandenen und zu verwaltenden Vermögens.

#### 5. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände».

..., den ... Unterschrift

Achtung: Das Testament muss, damit es wirksam wird, handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden Auf jeden Fall sind auch Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

### **MUSTERTESTAMENT III**

Idee: Verwitwete Person, Kinder vorhanden, Vermächtnis für gemeinnützige Körperschaft, erstmalige Abfassung eines Testamentes

Ich, «Name», geb. am ... errichte hiermit im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte ein Testament.

#### 1. Eheschließung, Abkömmlinge

Mein Ehegatte «Name» ist am ... verstorben. Ich bin (Allein-)Erbe/Erbin nach meinem Ehegatten geworden. Aus unserer Ehe sind unsere Kinder«Name», geb. am ..., und «Name», geb. am ... hervorgegangen.

#### 2. Erbeinsetzung

a) Ich setze unsere Kinder ... und ... zu jeweils gleichen Teilen als Erben ein. b) Sollte eines unserer Kinder bei meinem Tod vorverstorben sein, sind dessen leibliche Abkömmlinge an seiner Stelle zu Ersatzerben berufen.

#### 3. Vermächtnisse

a) Ich setze «Name» ein Vermächtnis aus. Das Vermächtnis darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Es darf insoweit auch langfristig das Vermögen von «Name» verstärken. b) «Name» erhält ein Vermächtnis von € ... (oder eine bestimmte Sache).

#### 4. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände»

..., den ... Unterschrift

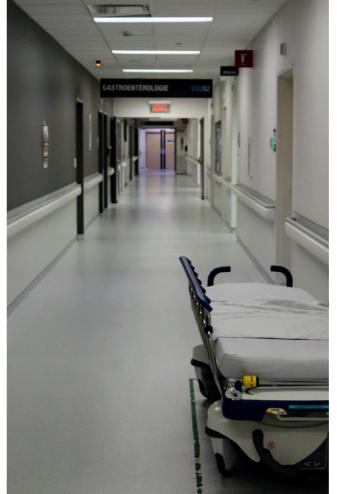
Achtung: Das Testament muss, damit es wirksam wird, handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden Auf jeden Fall sind auch Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

# VOLLMACHTEN UND VERFÜGUNGEN

ederzeit können sich Lebenssituationen ereignen, die es einem Menschen unmöglich machen, weiterhin über sein eigenes Wohlbefinden und Tun und Lassen zu entscheiden, sei es z. B. durch Unfälle oder Erkrankungen oder durch sonstige nicht vorhersehbare Wechselfälle des Lebens.

Wenn auch für solche Situationen Vorsorge getroffen werden soll, kann dies durch rechtlich wirksame Maßnahmen erfolgen, wie z. B. durch Vollmachten, Patientenverfügungen oder Betreuungsverfügungen. Allen diesen Vorsorgemaßnahmen ist gemeinsam, dass sie andere Personen mit Aufgaben betrauen, die das eigene Leben und Vermögen betreffen.

Notarielle Vollmachten können umfassende Rechte für einen Bevollmächtigten beinhalten und sind dann sogar notwendig, wenn dieser z. B. das Recht erhalten soll, auch Grundstücke für den Vollmachtgeber zu veräußern.



In jedem Fall ist zu empfehlen, einer Person des Vertrauens bei jeder einzelnen Bank, mit der Geschäftsbeziehungen bestehen, Vollmachten über den Tod hinaus zu erteilen. Damit wird es dem Bevollmächtigten ermöglicht, Zugriff auf Konten zu nehmen und davon etwa Krankheitskosten oder auch die Kosten der Beerdigung und der Trauerfeier zu bestreiten.

Eine Patientenverfügung sollte vor deren Abfassung unbedingt mit einem Arzt besprochen werden. Nur der Arzt kann über Gesundheits- und Krankheitsrisiken angemessen aufklären und die Behandlungsmethoden mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen darstellen. In der Regel wird der Arzt auch die jeweilige Familiengeschichte in Bezug auf Erkrankungsrisiken betrachten. Nur aufgrund einer qualifizierten Beratung kann dann entschieden werden, welche Behandlungen nach dem eigenen Willen durchgeführt werden sollen und welche nicht. Muster für Patientenverfügungen kann in der Regel der Arzt zur Verfügung stellen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person des Vertrauens damit beauftragt werden, die rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Eine solche Vorsorgevollmacht sollte insbesondere dann erteilt werden, wenn zu befürchten ist, dass die eigenen Belange nicht mehr wahrgenommen werden können.

Mit einer Betreuungsverfügung kann für den Fall vorgesorgt werden, dass das Amtsgericht z. B. im Falle einer unfallbedingten Unfähigkeit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten einen Betreuer von Amts wegen einsetzen würde. Darin kann eine Person des Vertrauens benannt werden, die vom Amtsgericht als Betreuer einzusetzen ist, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände dagegen sprechen.

Optimalerweise sollte eine persönliche Akte angelegt werden, aus der sich alle wesentlichen Regelungen ergeben, die man für den Fall des eigenen Todes vorgesehen hat.

17



## Die Herausforderungen

### **Keine Schrift**

Leben in Ausgrenzung

Viele Völker sprechen Sprachen, die noch nie aufgeschrieben wurden. Diese Völker sind oft auch in ihrer kulturellen Identität bedroht. Sie erleben Ausgrenzung und Verachtung.



### Keine Bildung

Leben in der Benachteiligung

Menschen, die keinen Unterricht in der eigenen Sprache besuchen können, lernen oft niemals lesen und schreiben. Wer nie die Chance auf Bildung hatte, dem fehlt grundlegendes Wissen über Gesundheit, Hygiene, Ernährung und Menschenrechte. Benachteiligung und Armut sind die Folgen.



### Keine Bibel

Leben in der Hoffnungslosigkeit

Erst in der Muttersprache kann die Bibel so verstanden werden, dass sie Herzen anrührt und Menschen verändert. Ohne eine verständliche Bibel ist es schwer als Christ zu wachsen und Gemeinde zu gestalten.

### Sprachforschung

Was wir

tun:

Kultur achten -Identität stärken

Wir arbeiten auf Augenhöhe mit den Menschen vor Ort. Sprach- und Übersetzungsarbeit vermitteln den Menschen, dass sie wertvoll sind.

### Schulbildung

Bildung ermöglichen -Horizonte öffnen

Für Sprachen ohne Schriften entwickeln wir eine geeignete Schriftform. Wir bilden muttersprachliche Lehrer aus und entwerfen mit ihnen zusammen Unterrichtsmaterial und Lehrpläne.

### Bibelübersetzung

Hoffnung übersetzen -Herzen berühren

Wir übersetzen die Bibel theologisch fundiert und sprachwissenschaftlich korrekt. Die übersetzten Bibelteile werden auf kulturell angemessene Weise weitergegeben. Gemeinden werden im Bibellesen angeleitet.





theologisch und sprachwissenschaftlich fundierte Bibelübersetzung bekommen und Schulunterricht in ihrer Muttersprache besuchen können.

Wir wollen, dass Menschen Gott kennenlernen und dadurch positive Veränderungen erfahren.

# ANSPRECH-PARTNER

Wycliff e. V.

Verwaltungsleiter Martin Hartmann Siegenweg 32 57299 Burbach Telefon: 02736 297124 E-Mail: martin.hartmann@wycliff.de www.wycliff.de





Buchstäblich neu beginnen.